

II. A b s c h n i t t

Vorbemerkung: Gemäß Artikel III Ziff. 3 der Verordnung vom 29. Okt. 1953 (GBI. S. 1077) gelten für das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Bestimmungen der §§ 20 bis 25 in der Fassung vom 23. September 1948 (abgedruckt im Anhang zur Wirtschaftsstrafverordnung).

Ordnungsstraßverfahren**§ 20**

(1) In leichten Fällen kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 und des § 19 der Verordnung eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM verhängt werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

§ 21

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. die Zuwiderhandlung,
2. das verletzte Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Außerdem muß er eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 22

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der